

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**WESTERRADE**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR.1**  
FÜR DAS GEBIET  
"KLINGENBROOK, AM KLINGENBROOKER WEG"

**2. ÄNDERUNG**  
FÜR DIE BEREICHE I U. II "SÜDLICH UND WESTLICH DER STRASSE EHLERT"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1964 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (DVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.93 Durchföhrung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1. 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.04.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 10.04.93 bis zum 13.05.93 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten im öffentlichen Bekanntmachungsblatt am 21.06.93 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.04.93 auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.04.93 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung beröhrten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.04.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensereignissen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung beröhrte sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 04.04.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begröndung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begröndung haben in der Zeit vom 10.04.93 bis zum 09.03.93 während der Dienststunden / folgenden Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-  
gelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 18.04.93 13.05.93 in der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten in der Zeit vom 13.05.93 bis zum 13.05.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.04.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begröndung in der Zeit vom 13.05.93 bis zum 13.05.93 während der Dienststunden / folgenden Zeiten erneut öffentlich aus-  
gelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 18.04.93 13.05.93 in der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten in der Zeit vom 13.05.93 bis zum 13.05.93 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.03.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begröndung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.03.93 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.  
GEMEINDE WESTERRADE DEN 21.12.93  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 05.04.94 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung waren als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 05.04.94  
LEITER DES KATASTERAMTES

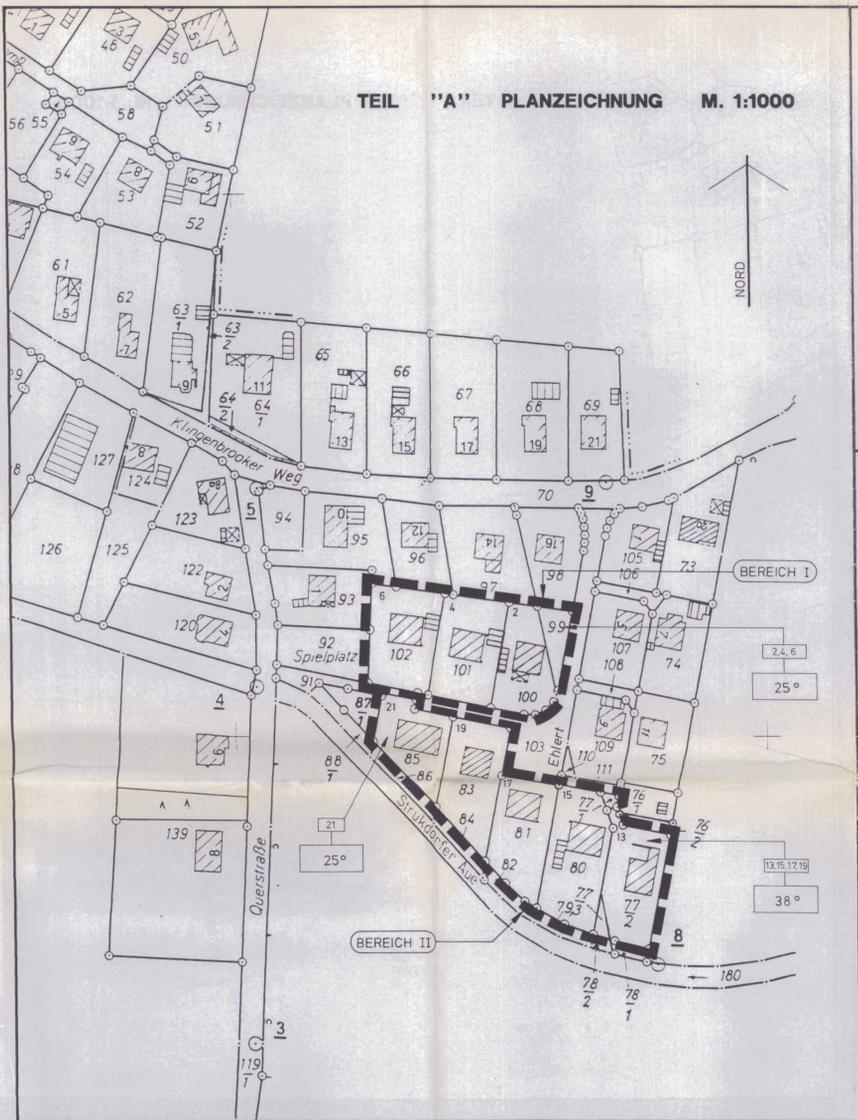
10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 18.03.94 bestätigt, daß  
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,  
- die geltend gemachten Rechtsvorstände erhoben worden sind.  
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.  
GEMEINDE WESTERRADE DEN 05.04.94  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.  
GEMEINDE WESTERRADE DEN 05.04.94  
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchföhrung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.03.93 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung u. d. Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 21.03.1994 in Kraft getreten.  
GEMEINDE WESTERRADE DEN 05.05.1994  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Westerrade : BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG  
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
23795 BAD SEGEBERG, BERLINER STR.10

TEIL "A" PLANZEICHNUNG M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132); (zuletzt geändert am 22. April 1993)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZ 90), (BGBl. Nr. 3 vom 22. Januar 1991)

FESTSETZUNGEN:

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1. 2. Änderung, § 9 (1) BauGB

Baugestaltung: § 9 (4) BauGB i. V. mit § 82 LBO

Verbindliche Dachneigung:

Dachneigung:

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal.
- ▨ Vorhandene bauliche Anlage.
- 102 Katasteramtliche Flurstücksnummer.
- 2,4,6 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
- 2 Bereich der baulichen Festsetzungen.



TEIL "B" TEXT

1. Die Drenpelhöhe darf maximal 0,50 m nicht überschreiten. (§ 82 LBO)
2. Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.